

TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)

- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Landesgesetzes über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten.

Erläuterungen:

Am 1. Januar 2023 wird das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Kraft treten und bundesweit das Recht der Gerichtsdolmetschen-den – also derjenigen Dolmetschenden, die in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind – vereinheitlichen.

Bislang sind die allgemeine Beeidigung von Dolmetschenden im gerichtlichen und notariellen Bereich – damit auch die Beeidigung der künftig vom Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes erfassten sogenannten Gerichtsdolmetschenden – sowie die Ermächtigung von Übersetzenden zur Sprachenübertragung in gerichtlichen Angelegenheiten in Rheinland-Pfalz einheitlich durch das Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 317-2 geregelt.

Dieses Landesgesetz bedarf infolge des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes der Überarbeitung. Für Gerichtsdolmetschende im Sinne des Gerichtsdolmetscher-gesetzes sind aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung landesrechtliche Vorschriften künftig nicht mehr erforderlich. Zudem sind die Regelungen über die nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetschenden außerhalb von Gerichtsverhandlungen und für Übersetzende in Justizangelegenheiten im Sinne der Rechtsklarheit und Praktikabilität an die Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes anzupassen.